

SANKTIONSORDNUNG DER SRO-TREUHAND|SUISSE

Gültig ab 1.1.2016

Artikel 1 – Grundlage

SRO-TREUHAND|SUISSE erlässt gestützt auf Art. 29 der Statuten der SRO-TREUHAND|SUISSE vom 1. Januar 2016 folgende Sanktionsordnung.

Artikel 2 – Grundsatz

Bei Verstössen gegen die Sorgfaltspflichten gemäss GwG, den dazugehörenden Ausführungserlassen oder der Regelwerke der SRO-TREUHAND|SUISSE können von der SRO-Kommission oder dem Präsidenten zusammen mit dem Direktor gegenüber dem Mitglied Sanktionen nach Artikel 3 ausgesprochen werden.

Die Zuständigkeit zum Ausspruch der Sanktion richtet sich je nach der Schwere des Verstosses. Bei leichten Verstössen erlassen der Präsident zusammen mit dem Direktor die Sanktion. In den übrigen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 28 SRO-Statuten.

Die verhängte Sanktion muss verhältnismässig sein. Sie trägt der Schwere der Verletzung des GwG und seinen Ausführungserlassen und der Regelwerke der SRO-TREUHAND|SUISSE Rechnung.

Ein leichter Verstoss liegt namentlich vor bei:

- a. Nichtbefolgung der Schulungspflicht
- b. Einreichung unvollständiger Unterlagen
- c. Einmaliger Nichtleistung der Mitgliederbeiträge

Die Widerhandlung gegen verhängte Sanktionen und die Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG stellt in jedem Fall ein schwerer Verstoss dar.

Artikel 3 – Sanktionen

Die möglichen Sanktionen sind:

- d. Anordnung der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes unter Androhung des Ausschlusses bei Widerhandlung
- e. Verweis
- f. Busse von CHF 300.00 bis CHF 100'000.00
- g. Ausschluss

Wird die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes oder ein Verweis angeordnet, kann zusätzlich eine Busse ausgesprochen werden.

Alle ausgesprochenen Sanktionen sind der FINMA zu melden.

Artikel 4 – Ausschluss

Der Ausschluss aus der SRO ist die Sanktion bei schweren Verstössen, namentlich:

- a. Bei Unterlassung einer Meldung gemäss Art. 9 GwG bzw. der subsidiären Meldung durch die SRO
- b. Bei wiederholten Verfehlungen nachdem der Ausschluss aus der SRO angedroht worden war
- c. Bei wiederholtem Nichtleisten der Gebühren für die Mitgliedschaft bei der SRO
- d. Bei strafbarer Handlung der Geldwäscherei aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Abs. 1^{bis} StGB

Der Ausschluss aus der SRO kann nur von der SRO-Kommission ausgesprochen werden.

Muss ein Mitglied aus der SRO-TREUHAND|SUISSE ausgeschlossen werden, ist der Verband, dem es angehört (TREUHAND|SUISSE, EXPERTsuisse, veb oder SVIT) bei TREUHAND|SUISSE die Sektion, entsprechend zu informieren, damit diese gegebenenfalls ihrerseits Sanktionen ergreifen können.

Wird der Ausschluss verhängt, ist dieser immer mit einer Busse verbunden.

Artikel 5 – Bussen

Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Verschulden des fehlbaren Finanzintermediärs und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die SRO-Kommission und der Präsident und Direktor haben im Rahmen des von den Statuten vorgegebenen Bussenrahmens von CHF 100 bis CHF 100'000 einen grossen Ermessensspielraum.

Bussen werden namentlich ausgesprochen bei:

- Ausschluss eines Mitglieds
- Nichtbefolgung der Schulungspflicht
- Vernachlässigung der Dokumentationspflichten, zusammen mit der Auflage der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes,

Bussen wegen der Nichtbefolgung der Schulungspflicht betragen i.d.R. zwischen CHF 500 und CHF 1'500. Sie fallen in jedem Fall zusätzlich zu den Kurskosten an.

Bussen wegen der Vernachlässigung der Dokumentationspflichten betragen i.d.R. zwischen CHF 500 und CHF 25'000.

Gebühren, die gemäss Gebührentarif für zusätzlichen administrativen Aufwand anfallen, sind keine Bussen und können auch nicht beim Schiedsgericht angefochten werden.

Artikel 6 – Verweis

Ein Verweis kann nur für untergeordnete Verstösse und geringem Verschulden ausgesprochen werden, namentlich bei erstmaligen Fristverletzungen, soweit die begründete Aussicht besteht, dass inskünftig keine Pflichtverletzungen mehr geschehen. Bei Nichtbefolgung der Schulungspflicht ist der Verweis mit einer Busse zu versehen.

Bei Nichtbefolgung der Schulungspflicht ist der Verweis auf jeden Fall mit einer Busse zu versehen.

Bei der Aussprache eines Verweises wird ausdrücklich auf vorhergehende Stellungnahme (rechtl. Gehörs) verzichtet.

Artikel 7 – Anfechtbarkeit der Sanktionen

Entscheide der SRO-Kommission sowie Entscheide des Präsidenten zusammen mit dem Direktor, für welche zuvor eine schriftliche Begründung eingeholt wurde, können an das Schiedsgericht weitergezogen werden.

Das Verfahren richtet sich nach der SRO-Schiedsordnung.

Artikel 8 – Rechnungstellung

Die Bussen sowie die im Rahmen der Sanktionen angefallen weiteren Auslagen werden durch die SRO-Direktion in Rechnung gestellt. Sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig (Art. der Statuten SRO-TREUHAND|SUISSE).

Artikel 9 – Schlussbestimmungen

Das Sanktionsreglement der SRO-TREUHAND|SUISSE ist von der SRO-Kommission am 21. Februar 2017 und von der FINMA am 20. Juli 2017 genehmigt worden. Es ersetzt sämtliche früheren Sanktionsordnungen.

SRO-TREUHAND|SUISSE

Sig. Dr. Sabine Kilgus
Präsidentin SRO- Kommission

sig. Paolo Losinger
SRO-Direktor

Bern, den 20. Juli 2017
genehmigt von der FINMA per Verfügung vom 20. Juli 2017